

pro infirmis

Statuten



20. Juni 2025 (Teilrevision)
Der Originaltext ist auf Deutsch.
In Fällen von Unstimmigkeiten
ist der deutsche Originaltext
massgebend.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name und Sitz

1. Unter dem Namen Pro Infirmis besteht ein im Handelsregister eingetragener Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich.
2. Pro Infirmis ist politisch unabhängig und konfessionell neutral; sie nimmt bei der Zusammensetzung ihrer Organe und bei der Verwendung ihrer Mittel gebührend Rücksicht auf die sprachliche, konfessionelle und regionale Vielfalt der Schweiz.

Art. 2 Zweck

1. Pro Infirmis setzt sich dafür ein, dass Menschen mit Behinderungen ihr Leben selbstständig und selbstbestimmt führen, aktiv am gesellschaftlichen Leben teilnehmen können und nicht benachteiligt werden. Sie will diesen Zweck gemeinsam mit den Betroffenen erreichen.
2. Pro Infirmis setzt sich für die Umsetzung der UNO-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UNO-BRK) ein. Insbesondere verpflichtet sich Pro Infirmis zur Partizipation von Menschen mit Behinderungen gemäss UNO-BRK.
3. Sie erbringt und fördert Dienstleistungen für Menschen mit Behinderungen und für ihre Bezugspersonen.
4. Sie ist gemeinnützig.

Art. 3 Aufgaben

1. Pro Infirmis erfüllt im Rahmen des Zweckes folgende Aufgaben:
 - a) Sie führt in den Regionen Geschäftsstellen, welche im Rahmen gesamtschweizerischer Konzepte, Richtlinien und Kontrollen weitgehend selbstständig und bedürfnisgerecht Dienstleistungen erbringen.
 - b) Sie erbringt Dienstleistungen für die Kollektivmitglieder und kann solche von ihnen beziehen. Sie erfüllt für diese die Funktion einer Dachorganisation.
 - c) Sie greift sozialpolitische und gesellschaftliche Anliegen auf und vertritt diese gegenüber Behörden und Öffentlichkeit.
 - d) Sie fördert Zusammenarbeit und Koordination der im Behindertenwesen tätigen Organisationen, Institutionen und öffentlichrechtlichen Körperschaften.
 - e) Sie kann Dienstleistungen an andere Organisationen erbringen oder solche von diesen beziehen.
2. Die Tätigkeit ist grundsätzlich begrenzt auf das Gebiet der Schweiz. Mit dem Ausland und zu internationalen Organisationen pflegt Pro Infirmis Kontakte.

Art. 4 Leitbild

Zweck und Aufgaben sowie Grundsätze der Institutionspolitik werden in einem Leitbild im Einzelnen dargestellt.

Art. 5 Mitglieder

1. Pro Infirmis kennt Kollektiv- und Einzelmitglieder.

II. Mitgliedschaft

2. Organisationen mit Rechtspersönlichkeit aus dem Behindertenbereich können Kollektivmitglieder von Pro Infirmis werden.
3. Einzelmitglieder sind die Mitglieder der Regional- oder Kantonalkommissionen.

III. Organisation

Art. 6 Organe

1. Organe sind:
 - a) die Delegiertenversammlung;
 - b) der Vorstand;
 - c) die Revisionsstelle;
2. Die Geschäftsleitung, die Regionalleitungen sowie die Regionalkommissionen nehmen im Rahmen der ihnen übertragenen Kompetenzen Organfunktionen wahr.
3. Bei der Zusammensetzung der Organe wird darauf geachtet, dass Menschen mit Behinderungen und Menschen ohne Behinderungen berücksichtigt sind.

Art. 7 Amtsdauer, Wiederwahl

1. Die Amtsdauer für den Vorstand und die Regionalkommissionen beträgt vier Jahre.
2. Die Mitglieder des Vorstandes können in der Regel zweimal wiedergewählt werden.
3. Die Mitglieder der Regionalkommissionen können in der Regel dreimal wiedergewählt werden, Ausnahmen sind möglich, wenn sie im Interesse des Vereins liegen.
4. Der Vorstand und die Regionalkommissionen sorgen rechtzeitig für die Erneuerung ihrer Mitglieder.

a) Delegiertenversammlung

Art. 8 Zusammensetzung

1. Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ von Pro Infirmis.
2. Sie setzt sich aus 120 Delegierten zusammen. Die Kollektivmitglieder und die Regionalkommissionen haben Anspruch auf je 60 Delegierte.
3. Die Mitglieder des Vorstands können nicht Delegierte sein. Sie und die Mitarbeitenden haben beratende Stimme.
4. Einzelheiten werden im Geschäftsreglement geregelt.

Art. 9 Zuständigkeit

1. Die Delegiertenversammlung beschliesst über:
 - a) das Leitbild;
 - b) die Statuten und Statutenänderungen;
 - c) die Geschäftspolitik;
 - d) Aufnahme und Ausschluss von Kollektivmitgliedern;
 - e) Déchargeerteilung an den Vorstand;
 - f) die Grundsätze der Entschädigungen für die Mitglieder des Vorstands und der Regionalkommissionen.
 - g) die Ausstattung mehrerer Kantonalkommissionen in einer Region anstelle einer Regionalkommission.
2. Die Delegiertenversammlung genehmigt den Jahresbericht und die Jahresrechnung.
3. Die Delegiertenversammlung ist zuständig für die Wahl und Abwahl:
 - a) des Präsidiums (ein Präsident, eine Präsidentin oder

- zwei Co-Präsident*innen) und der weiteren Mitglieder des Vorstands;
- b) der Revisionsstelle.

4. Die Delegiertenversammlung nimmt die durch den Vorstand verabschiedete Strategie und den Finanzplan zur Kenntnis.

Art. 10 Einberufung und Antragsverfahren

1. Die ordentliche Delegiertenversammlung tritt einmal jährlich unter dem Vorsitz des Präsidiums zusammen. Sie wird vom Vorstand schriftlich einberufen.
2. Ort, Datum, Zeit sowie das Antragsverfahren sind mindestens drei Monate vor der Versammlung bekanntzugeben.
3. Anträge an die Delegiertenversammlung können von den Einzelmitgliedern, den Kollektivmitgliedern und den Regionalkommissionen gestellt werden.
4. Einzelheiten werden im Geschäftsreglement geregelt.

Art. 11 Ausserordentliche Delegiertenversammlung

1. Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung wird auf Beschluss des Vorstands oder auf Verlangen von einem Fünftel der Delegierten oder der Mitglieder einberufen.
2. Bei ausserordentlichen Delegiertenversammlungen müssen Ort, Datum und Zeit mindestens einen Monat zuvor bekannt gegeben und Einladung, Traktandenliste und Beschlussunterlagen mindestens zwanzig Tage vor der Versammlung zugestellt werden.

Art. 12 Abstimmungen und Wahlen

1. Die Delegiertenversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig.
2. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, wenn nicht geheime Durchführung beschlossen wird.
3. Sofern in diesen Statuten nichts anderes bestimmt ist, entscheidet die Hälfte plus mindestens eine der gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit wird der Gegenstand abgelehnt.
4. Bei Wahlen entscheidet die Hälfte plus mindestens eine der gültigen Stimmen. Wird im ersten Wahlgang dieses Mehr nicht erreicht, so ist gewählt, wer im nächsten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
5. Bei Änderungen der Statuten und Aufnahme und Ausschluss von Kollektivmitgliedern ist eine Mehrheit von 2/3 der gültigen Stimmen notwendig.
6. Delegierte können mit schriftlicher Vollmacht maximal zwei andere Delegierte der Organisation bzw. Regionalkommission, für die sie Einsitz in der Delegiertenversammlung haben, vertreten.

b) Vorstand

Art. 13 Zusammensetzung

1. Der Vorstand, zusammengesetzt aus dem Präsidium und den Mitgliedern, besteht aus fünf bis zehn Personen. Der Vorstand verteilt die Funktionen unter seinen Mitgliedern selbst, mit Ausnahme des Präsidiums.
2. Die Mitglieder des Vorstands müssen mindestens zu 40% Menschen mit Behinderungen sein. Unter den nicht am Präsidium beteiligten Mitgliedern müssen zwei Vertreter*innen der Kollektivmitglieder und zwei Vertreter*innen der Regionalkommissionen sein.
3. Der Direktor oder die Direktorin nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil. Weitere Mitglieder der Geschäftsleitung können zur Beratung beigezogen werden.

Art. 14 Zuständigkeit

1. Der Vorstand ist das strategische Führungsorgan. Er nimmt die mittel- und langfristigen Leitungs- und Kontrollfunktionen wahr. Er trägt die Gesamtverantwortung für den Verein, insbesondere für dessen Geschäftstätigkeit, die Verwaltung und die Verwendung des Vereinsvermögens, das Risikomanagement, das interne Kontrollsystem (IKS) und das Controlling.
2. Der Vorstand ist für die abschliessende Behandlung aller Geschäfte zuständig, deren Erledigung nicht durch Gesetz oder diese Statuten einem anderen Organ

vorbehalten ist.

3. In seine Zuständigkeit fallen insbesondere:
 - a) Vorbereitung der Geschäfte für die Delegiertenversammlung;
 - b) Vertretung von Pro Infirmis nach aussen;
 - c) Genehmigung der Regionen der Organisation, sowie der Reglemente betreffend Aufbau und Ablauforganisation, Personal, Finanzen und Vermögensanlagen;
 - d) Genehmigung der Grundsätze der Kommunikation und Mittelbeschaffung, des Finanz-, Rechnungs- und Kontrollwesens, der Dienstleistungserbringung und der Dachorganisation;
 - e) Genehmigung der strategischen Planung, des Finanzplans und des Budgets;
 - f) Festlegung der Budgetvorgaben;
 - g) Stellungnahmen zu grundsätzlichen sozialpolitischen und gesellschaftlichen Fragen;
 - h) Aufnahme und Ausschluss von Einzelmitgliedern;
 - i) Wahl und Abwahl der Mitglieder der ständigen und nichtständigen Ausschüsse sowie Bezeichnung ihrer Vorsitze;
 - j) Regelung der Struktur der Geschäftsleitung; Regelung der Verantwortlichkeiten des Direktors oder der Direktorin und der Geschäftsleitung; Anstellung, Beaufsichtigung und Entlassung des Direktors oder der Direktorin und der Mitglieder der Geschäftslei-

tung;

- k) Rechtsgeschäfte betreffend Grundstücke;
 - l) Sicherstellung der kompetenten Betreuung der ehrenamtlich und freiwillig Tätigen;
 - m) Sicherstellung der Umsetzung der UNO-BRK und der Partizipation von Menschen mit Behinderungen in der Organisation;
 - n) Sicherstellung der regelmässigen Information der Mitglieder, Gönner*innen und Spendenden sowie Sicherstellung der Transparenz bei der Mittelverwendung.
4. Der Vorstand kann unter Wahrung der Aufsicht und der Verantwortlichkeit Aufgaben an die Geschäftsleitung delegieren.
 5. Einzelheiten der Vorstandsarbeit werden im Geschäftsreglement geregelt.

Art. 15 Ausschüsse

Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Vorstand ständige oder nichtständige Ausschüsse einsetzen. Die Geschäftsleitung ist in ihnen mit beratender Stimme vertreten. Die Gesamtverantwortung für die delegierten Aufgaben bleibt beim Vorstand.

Art. 16 Rechtsverbindliche Vertretung

Die Zeichnungsberechtigung des Vorstands und der Geschäftsleitung wird im Geschäftsreglement geregelt.

c) Revisionsstelle

Art. 17 Aufgabe

1. Buchführung und Jahresrechnung sind innert sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres durch eine unabhängige und fachlich befähigte Revisionsstelle zu prüfen und durch die Delegiertenversammlung zu genehmigen.
2. Die Amtsdauer der Revisionsstelle beträgt ein Jahr.

d) Regionalkommissionen

Art. 18 Struktur und Zusammensetzung

1. Jede Region hat eine Regionalkommission, oder verschiedene Kantonalkommissionen, wenn dies von Fall zu Fall von der Delegiertenversammlung genehmigt wird. Die Regionalkommissionen oder Kantonalkommissionen konstituieren sich selbst.
2. Diese Kommissionen bestehen aus mindestens fünf Mitgliedern.
3. Die Bestimmungen über die Regionalkommissionen gelten sinngemäss auch für allfällige Kantonalkommissionen.

Art. 19 Zuständigkeit

1. In die Zuständigkeit der Regionalkommissionen fallen:
 - a) Unterstützung und Beratung der Regionalleitung, z. B. bei der Dienstleistungsplanung;
 - b) Antragsrecht an die Regionalleitung oder an die Geschäftsleitung für regionale Jahresbudgets und regionale Jahresrechnungen;
 - c) Entscheide über regionale und kantonale Projekte, deren Bedarf nachgewiesen und deren Finanzierung sichergestellt sind, in dem von Leitbild, Geschäftspolitik und Strategie vorgegebenen Rahmen.
2. Einzelheiten der Kommissionsarbeit werden im Geschäftsreglement geregelt.

e) Hauptsitz und regionale Geschäftsstellen

Art. 20 Aufgaben

1. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben führt Pro Infirmis einen Hauptsitz und regionale Geschäftsstellen. Diesen können Beratungsstellen angegliedert sein.
2. Der Hauptsitz und die regionalen Geschäftsstellen bereiten die Geschäfte ihrer Organe vor und vollziehen deren Beschlüsse. Sie erbringen Dienstleistungen. Im Rahmen der Organbeschlüsse vertreten sie Pro Infirmis nach aussen. Sie ergreifen Initiativen, um die Tätigkeiten und Leistungen von Pro Infirmis Entwicklungen und Bedürfnissen rechtzeitig anzupassen.

Art. 21 Organisation

1. Der Hauptsitz und die regionalen Geschäftsstellen stehen unter der Leitung des Direktors oder der Direktorin und der Geschäftsleitung. Ihm/Ihr und der Geschäftsleitung werden die erforderlichen Kompetenzen übertragen. Der Direktor oder die Direktorin führt den Vorsitz in der Geschäftsleitung.
2. Die Leitung der regionalen Geschäftsstellen und der Beratungsstellen obliegt den Regionalleitenden. Diese sind verantwortlich für die Erfüllung der Aufgaben auf regionaler und kantonaler Ebene im Rahmen der ihnen übertragenen Kompetenzen.
3. Die Beratungsstellenleitenden sind verantwortlich für die Erfüllung der Aufgaben im Rahmen der ihnen übertragenen Kompetenzen.
4. Einzelheiten über Führung und Organisation im Hauptsitz und in den regionalen Geschäftsstellen sowie deren Zusammenarbeit in der Erfüllung der Aufgaben und in der Meinungsbildung werden im Geschäftsreglement geregelt.

IV. Finanzielle Mittel und Rechnungswesen

Art. 22 Verantwortung und Haftung

1. Die Leistungen von Pro Infirmis richten sich nach den verfügbaren finanziellen Mitteln.
2. Die Verantwortung für die Finanzierung von Pro Infirmis liegt beim Vorstand und bei der Geschäftsleitung. Für die Einhaltung der Regionalbudgetvorgaben liegt die Verantwortung bei den Regionalleitenden, die von den Regionalkommissionen unterstützt werden.
3. Für die Verbindlichkeiten von Pro Infirmis haftet aus schliesslich das Vereinsvermögen. Es besteht keine Beitragspflicht der Mitglieder.

Art. 23 Finanzielle Mittel

Die finanziellen Mittel setzen sich insbesondere zusammen aus:

- a) gesetzlichen und freiwilligen öffentlichen Mitteln;
- b) Erträgen aus Sammlungen und sonstigen privaten Zuwendungen wie Schenkungen, Spenden, Erbschaften und Vermächtnissen;
- c) Erträgen aus Dienstleistungen.

Art. 24 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.



V. Schlussbestimmungen

Art. 25 Auflösung

1. Die Auflösung und die Veränderung der juristischen Form von Pro Infirmis erfolgt durch die Delegiertenversammlung. Dazu ist Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
2. Das verbleibende Vermögen ist einer oder mehreren steuerbefreiten gemeinnützigen Organisationen für gemeinnützige Zwecke im Sinne von Art. 2 und 3 zuzuwenden.

Art. 26 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten treten mit ihrer Annahme in Kraft und ersetzen diejenigen vom 19. Juni 1981. Änderungen an der Delegiertenversammlung in den Jahren 1995, 2000, 2011, 2016, 2017, 2020, 2023 und 2025.

Baden, 20. Juni 1992 (ersetzt Statuten von 1981)

Zürich, 17. Juni 1995 (Teilrevision)

Neuchâtel, 17. Juni 2000 (Teilrevision)

Fribourg, 26. Mai 2011 (Teilrevision)

Wil, 10. Juni 2016 (Teilrevision)

Aarau, 9. Juni 2017 (Teilrevision)

Zürich, 16. Juli 2020 (Teilrevision)

Luzern, 23. Juni 2023 (Teilrevision)

Lausanne, 20. Juni 2025 (Teilrevision)

Pro Infirmis

Das Präsidium: Manuele Bertoli, Pearl Pedergnana

Die Direktorin: Felicitas Huggenberger

pro infirmis



Pro Infirmis

Hauptsitz
Feldeggstrasse 71
Postfach
8032 Zürich
contact@proinfirmis.ch

[proinfirmis.ch](https://www.proinfirmis.ch)



Spendenkonto

IBAN CH96 0900 0000 8002 2222 8

